

## VII. Hauptstück.

### Von der Assentirung.

§. 2478.

Diese ist eigentlich eine Bestätigung der erfolgten Annahme in die Militär-Dienste und des Tages der Einrückung in die angemessene Gebühr an Sold, Naturalien, Service, Montur und sonst, worüber jederzeit eine förmliche Urkunde unter dem Titel Assent-Liste nach dem Formulare Nr. 1. ausgestellt werden muß.

§. 2479.

Sie hat nur bey jenen Individuen, welche bey ihrem Eintritte in die Militär-Dienste gleich in eine Officiers- oder eine dieser gleich gesetzte Charge gelangen, nicht Statt, bey allen übrigen neu eintretenden Individuen ist dieselbe eine so nothwendige Handlung, daß ohne sie kein Sold oder keine sonstige Gebühr entworfen und passirt werden kann.

Da die Arten des Eintrittes in die Militär-Dienste verschieden sind, so treten bey derselben nicht nur allgemeine, sondern auch specielle Beobachtungen für den assentirenden Kriegskommissariatischen Beamten ein.

§. 2480.

Allgemeine Beobachtungen hierbey sind:

- a) Es darf niemand assentirt werden, der nicht als Inländer nach der beybringenden Widmungsurkunde für entbehrlich zu Hause beschriben, oder als Ausländer nach producirter Kundschaft oder einem Wanderpasse als geeignet anerkannt wird, oder von dem Commandanten des Regiments oder Corps oder von einem dazu eigens beauftragten Stabs- oder Ober-Officiere für den Dienst angemessen befunden und aufgenommen, dann
- b) von dem Chef-Arzte des Regiments oder Corps, oder von einem dazu eigens bestellten Feldarzte seiner Leibesbeschaffenheit nach zum Militär-Dienste ganz tauglich anerkannt worden ist. Die Bestätigung der Diensttauglichkeit oder Untauglichkeit ist allezeit bey den Inländern der Widmungsurkunde von Militär-Arzten, und im letzteren Falle mit umständlicher Bemerkung der Gebrechen anzusetzen, worauf das Kriegs-Commissariat bey der Assentirung zu sehen hat; übrigens steht es den Dominien frey, wenn sie sich beschwert finden, die nochmalige Untersuchung dieser Recruten, durch einen Stabs-Officier und den Regiments-Arzt in Gegenwart des Civil-Arztes wiederholt vorzunehmen, und sobald sie sich auch hierbey nicht vereinigen können, kann das Civil auf seine Rechnung die Superarbitrirung bey dem General-Commando nachsuchen, wozu auch der Conscriptions-Director bezuziehen ist.
- c) Muß so viel möglich sich versichert werden, daß der zur Assentirung vorgestellte Mann nicht ohne dieß noch in der dießseitigen Militär-Pflicht stehe, somit kein Deserteur sey.
- d) Darf solcher auch kein Deserteur einer anderen Macht seyn, mit der ein Auslieferungscartell besteht.
- e) Darf kein Mann unter 18 und auch nicht über 40 Jahre alt seyn.
- f) Das Leibesmaß für einen Infanteristen, Artilleristen, Chevaux-Leges, Husaren, Mineur und Jäger ist 5 Schuh und 2 bis 3 Zoll.

Zweck der Assentirung.  
Kriegskommissariatische Instruktion vom 30. Apr. 749.

Bej welchen Individuen die Assentirung Statt findet.  
Kriegskommissariatische Instruktion vom 30. Apr. 749.

Allgemeine Beobachtungen bey der Assentirung.  
Kriegskommissariatische Instruktion vom 30. Apr. 749.

Superarbitrirung der vom Lande gestellten untauglichen Recruten.  
Hftb. am 14. Jul. 808. O. 1721.

Alter und Maß der Recruten.  
Werbbezirks- und Conscriptions-System vom 6. Apr. 781.

Für einen Dragoner 5 Schuh 4 Zoll.

Für einen Kürassier, Pontonier und Pionier 5 Schuh 5 Zoll, und für einen Sappeur, 5 Schuh 6 Zoll, oder wenigstens 5 Schuh 5 Zoll.

Für einen Mann vom Fuhrwesen 5 Schuh 2 Zoll.

Jeder Recrut kann mehr, keiner aber darf weniger messen, und nur im Orange der Umstände und bey jungen Leuten, welche Hoffnung geben, das vorgeschriebene Maß im kurzen zu erreichen, kann bey diesem Maße Rücksicht eintreten.

In den dringlichsten Fällen können zu der Infanterie, zu den Jägern, Chevaux-Legers und Mineurs auch Leute von 5 Schuh 1 Zoll genommen werden, wenn sie sonst die nöthigen körperlichen Eigenschaften haben.

§. 2481.

Die weiteren nöthigen Eigenschaften sind auch noch:

1) atens: Daß für die Cavallerie und Artillerie nach Möglichkeit solche Leute ausgewählt werden, die dahin selbst verlangen. Für die erstere Truppengattung müssen die Individuen von starkem Körperbaue seyn, und für die letztere auch etwas lesen und schreiben können.

2) atens: Zu dem Mineurs-Corps vorzüglich Bergknappen, Maurer, Zimmerleute, Tischler und Schlosser.

3) tens: Zum Pontoniers-Bataillon Schiffeleute, Fischer und Zimmerleute.

4) tens: Zu den Pioniers Schlosser, Tischler, Zimmerleute, Schmiede, und Maurer.

5) tens: Zu den Sappeurs Maurer, Zimmerleute, Tischler und Wagner.

§. 2482.

Das Alter von 24 Jahren und das Maß von 5 Schuh 5 Zoll wird bey Aufnahme zur Gensdarmarie, mit genauer Rücksicht auf den wichtigen Dienst dieses Corps, fest gesetzt, und es ist durchaus von dieser Anordnung, ohne ganz besondere Gründe, keine Ausnahme zu machen.

§. 2483.

Zur Erleichterung und Beförderung des Stellungsgeschäftes können Leute als Reserve-Männer für die Infanterie und Jäger-Bataillone mit 5 Schuh 1 Zoll bis 5 Schuh 3 Zoll keinesweges ausgeschlossen, sondern ohne Anstand assentirt werden.

Was aber die auszuhebende Reserve-Mannschaft für Cavallerie und Artillerie betrifft, so sind derley Leute unter 5 Schuh 3 Zoll nicht zu assentiren.

§. 2484.

Die Annahme von gebrandmarkten Leuten zu verbiethen ist aus dem Grunde nicht nöthig, weil es sonst möglich wäre, daß militärpflichtige Individuen sich selbst ähnliche Zeichen einbrennen könnten, um der Militär-Pflicht zu entgehen.

Doch ist in vorkommenden Fällen über die bereits im Militär befindlichen, mit Brandmarken bezeichneten (gebrandmarkten) Leute die Anzeige zu erstatten.

§. 2485.

Jene Leute, die sich fälschlich als k. k. österreichische Soldaten angeben, sind ohne Weiters für ihr betreffendes Regiment zu assentiren, und zur Ausdienung der gesetzlichen Capitulation zu verpflichten; eben so ist auch dieser Grundsatz auf Ausländer, besonders auf jene auszudehnen, welche zwar keine cartellmäßig auszuliefernden Deserteure sind, jedoch ohne Auswanderungsbewilligung in k. k. Dienste nicht aufgenommen werden sollen.

§. 2486.

Das Alter der Kimonten ist von 4 bis 6, höchstens 7 Jahren, und bey den Fuhrwezenspferden von 4 bis 8, höchstens 9 Jahren.

Das Maß der Kürassier-Kimonten ist von 15 Faust 2 Zoll bis 16 Faust 1 Zoll, jenes der Dragoner von 15 Faust bis 15 Faust 2 Zoll, und der leichten Kimonten nicht unter 14 Faust 3 Zoll.

Wann auch Leute unter dem Maße zur Infanterie etc. angenommen werden können.  
Hth. am 23. May 807, D 2256.

Besondere Eigenschaften für jede Truppengattung.  
Hth. am 30. März 818, K 1327.

Welche Leute zur Gensdarmarie aufgenommen werden können.  
Hth. am 29. Jan. 818, K 406.  
und 520.

Maßbestimmung bey Stellung und Assentirung der Reserve-Mannschaft.  
Hth. am 18. Dec. 818, K 3922.

Wie die gebrandmarkten Leute hinsichtlich der Militär-Pflicht zu behandeln sind.  
Hth. am 11. Jun. 818, K 2232.

Dieserjenigen, welche sich fälschlich als k. k. österreichische Soldaten angeben, sind zu ihren betreffenden Regimentern zu assentiren.  
Hth. am 13. Dec. 819, K 3525.

Alter und Maß der Kimonten.  
Commissariatische Instruction vom 30. Apr. 749.  
Hth. am 31. Dec. 768.  
" " 20. Aug. 778.

Das Maß der schweren Fuhrwesenspferde zu der Belagerungs-Artillerie und den Pontons besteht in 16 Faust, der übrigen schweren Fuhrwesenspferde in 15 Faust 2 Zoll, der leichten Fuhrwesenspferde von 14 Faust 2 bis 3 Zoll, und der Packpferde von 13 1/2 bis 14 Faust.

Für das Maß, Alter und auffallende Gebrechen bleibt auch der assentirende kriegscommissariatische Beamte verantwortlich.

§. 2487.

Die speciellen Beobachtungen richten sich nach den verschiedenen Arten des Zuwachses, und zwar:

a) So weit Inländer als Vagabunden von Amts wegen als Recruten gestellt werden, sind sie immer für das Dominium, wohin sie unterthänig sind, zu dem betreffenden Werbbezirks-Regiment zu assentiren.

Ausländer-Vagabunden hingegen werden unter jenes Regiment assentirt, in dessen Bezirke sie handfest gemacht worden sind.

Inländer-Vagabunden, die keinem Dominium unterthänig sind, werden zu jenem Regiment assentirt, wo sie gebürtig sind, und kommen sonach dem ganzen Werbbezirke zu gute.

Bey den angeworbenen Leuten muß sich vollkommen überzeugt werden, daß ihre Engagirung oder Stellung statt eines Anderen freywillig geschehen ist, und daß sie keine solchen Leute sind, deren Anwerbung oder Stellung im Allgemeinen oder bey der Dienstesgattung, in welche sie eintreten sollen, nicht gestattet ist.

b) Bey den vom Lande Gestellten ist darauf zu sehen, ob sie zur Stellung überhaupt, und besonders von derjenigen Obrigkeit, die sie stellt, geeignet sind.

c) Bey jenen Individuen, welche zur Besetzung unterer Chargen, als Spielleute, Fournierschützen, Prima-Planisten, kleine Stabsparteyen, Handwerker und sonst aufgenommen werden, ist sich zuvor zu überzeugen, daß auf den fixirten Stand dieser Charge ein Abgang sey, und wenn sie besondere Kenntnisse erfordert, das Individuum sie auch besitze, darüber geprüft und angemessen befunden worden sey. Weiters ist

d) bey diesen Chargen und den Cadetten, deren Aufnahme sich auf eine besondere Befugniß gründet, darauf wahrzunehmen, das dieselbe nicht überschritten, oder von anderen, denen sie nicht zusteht, sich eigenmächtig zugeeignet werde.

Junge Leute von Adel und Bildung, die sich dem Militär-Dienste widmen wollen, können, wenn sie gleich Ausländer sind, als Cadetten ex propriis gegen Erlag des Monturs-Geldes bey den Jägern assentirt werden.

§. 2488.

Da auch die für den Militär-Dienst nöthigen Pferde assentirt werden müssen, so haben bey denselben die im §. 2480 unter a und b, dann §. 2486 angeführten allgemeinen Beobachtungen in Betreff des Commandanten, dann des Ober- und sonstigen Schmiedes, des Thierarztes, dann des Alters und Maßes der Pferde einzutreten.

§. 2489.

Zum Beweise der geschehenen Assentirung muß sodann das Kriegs-Commissariat das Pferd nicht nur auf dem hinteren Schenkelbacken mit dem kaiserlichen Brande bezeichnen, sondern auch noch mit dem Anfangsbuchstaben des Landes, von dessen Rimontirung es gekauft wurde, brennen lassen.

§. 2490.

Werden Pferde von Lieferanten gekauft, so soll in der Assent-Liste nicht nur sein Nahme aufgeführt, sondern auch das Pferd unter der Nähne mit dem Anfangsbuchstaben seines Namens, in dessen oder seines Bestellten Gegenwart, gebrannt werden.

§. 2491.

Häufige Erfahrungen haben gelehrt, daß bey Uebernahme und Assentirungen der Rimonten die assentirenden Officiere, und in's Besondere das Aerarium mehreren Nachtheilen

Für welche Fehler von Pferden auch der Assentirende verantwortlich bleibt.

Hkth. am 10. Sep. 814. R. 3673.

Specielle Obliegenheiten bey der Assentirung.

Kriegscommissariatische Instruction vom 30. Apr. 749.

Welche Ausländer zu den Jäger-Bataillonen assentirt werden können.

Hkth. am 14. Jun. 818. G. 2596.

Allgemeine Beobachtungen wegen Assentirung der Pferde. Kriegscommissariatische Instruction vom 30. Apr. 749.

Bezeichnung mit dem Brande.

Hkth. am 12. Jun. 807. D. 2414

Wie die vom Lieferanten erkaufte Pferde zu bezeichnen sind.

Hkth. am 19. Apr. 815. R. 1673.

Was bey Assentirungen der Rimonten zu beobachten ist.

Hkth. am 25. März 818. R. 2059.

ausgesetzt werden. Um diesen vorzubeugen, ist zur künftigen genauen Darnachachtung Folgendes angeordnet worden:

In jedem Lande, wo ein Rimonten-Ankauf (mit Ausnahme des den Regimentern für sich übertragen werdenden Handeinkaufes einzelner Pferde) angeordnet ist, oder wird, sollen nach Bedarf eine oder mehrere Superarbitrations-Commissionen aufgestellt werden.

Dieser Commission ist ein Cavallerie-Brigadier oder ein derley Stabs-Officier, dessen Auswahl dem commandirenden General ausschließlich vorbehalten bleibt, an die Spitze zu stellen:

Die Pflicht einer Superarbitrations-Commission ist: alle erkauften oder gelieferten Pferde entweder gleich bey der Assentirung, oder längstens acht Tage darnach, in Gegenwart des assentirenden Officiers mit aller Genauigkeit zu untersuchen, weil von dem Augenblicke dieser Untersuchung an alle Verantwortlichkeit auf die Superarbitrations-Commission fällt.

Den Kaiserbrand erhalten die Pferde erst nach der Superarbitration, und zwar nur jene, welche für diensttauglich anerkannt werden.

So wie der assentirende Officier von dem Zeitpunkte der Superarbitration von aller ferneren Verantwortung enthoben ist, eben so ist derselbe für alle als dienstuntauglich zurück gestohlenen Rimonten, und zwar vom Tage der Assentirung jeden Kostenersatz dem Verarium schuldig; es wäre denn, daß die Superarbitration erst mehrere Tage nach der Assentirung erfolgt, und in dieser Zwischenzeit durch außerordentliche unvorhergesehene Zufälle ein Pferd verunglückt oder erkrankt, in welchem Falle legale Beweise bezubringen, und auf die Nachsicht des Erfasses anzutragen wäre.

Auf was vor der Ausfertigung einer Assent-Liste zu sehen ist.

Kriegscommissariatische Instruction am 30. Apr. 749.

Keine Assent-Liste darf vom Kriegs-Commissariat eher ausgefertigt werden, als demselben der Mann oder das Pferd wirklich vorgestellt worden ist.

Bei dieser Vorstellung hat der assentirende kriegscommissariatische Beamte:

- a) darauf zu sehen, daß die Assent-Liste Alles, was vorgeschrieben ist, enthalte.
- b) Ueber dessen Inhalt theils den Mann zu befragen, theils sich durch anzustellende Prüfung zu überzeugen.
- c) Das Mangelnde nachzuholen, oder das Unrichtige zu verbessern, und
- d) über den wirklichen Tag des Zuwachses des Mannes oder des Pferdes die Ueberzeugung sich möglichst zu verschaffen.

Wenn der Mann oder das Pferd an dem Tage der Aufnahme in die Militär-Dienste nicht gleich assentirt werden kann, so dürfen zwischen diesem und jenem der Assentirung nur so viele Tage, als die letztere, der Lage und den Umständen nach, nicht eher geschehen konnte, gelten. Der Zuwachstag darf nie mehrere Tage zurück angesetzt werden.

Mitfertigung der Capitulations-Scheine vom Kriegs-Commissariat.

Kriegscommissariatische Instruction vom 30. Apr. 749.

Da das Kriegs-Commissariat die Capitulations-Scheine, welche die Leute erhalten, mitzufertigen hat, so muß es vorher deren Inhalt genau durchgehen, mit der Assent-Liste vergleichen, und darnach berichtigen.

Benehmungsart bey Verweigerung der Fertigung einer Assent-Liste.

Kriegscommissariatische Instruction vom 30. Apr. 749.

So wie dasselbe überhaupt bey der Assentirung dafür verantwortlich bleibt, daß niemand dadurch in den Stand der Armee gelangt, der dazu nach den Vorschriften die Tauglichkeit nicht besitzt, so ist es demselben auch nicht unbenommen, die Assentirung eines solchen Individuums zu verweigern; nur muß sich dasselbe über die Gründe hierzu förmlich und bescheiden erklären. Es sind dabey aber die gehörigen Schranken nicht zu überschreiten, sondern, da der die Assent-Liste mitfertigende Stabs- oder Ober-Officier, dann der Regiments-Arzt oder Oberschmied für die Tauglichkeit, und zwar erstere wegen der körperlichen äußeren und übrigen nöthigen Eigenschaften, letztere aber wegen der individuellen Leibesbeschaffenheit zu haften haben, so können sich die Bedenklichkeiten des Kriegs-Commissa-



N. N. Formulare Nr. 1. Regiment.

**A s s e n t = L i s t e**

über nachstehenden, auf den Abgang vom completten Stande aufgenommenen unobligaten Fourier.

Den . . . ten . . . 18 . . . N. N. gebürtig von N. aus N. Geburtsjahr N. Starbes N. von Profession; hat vorhin bey N. N. durch . . . Jahre . . . Monathe als Fourier gedient, und ist von da mit Abschied entlassen worden.

Sign. N. N. am . . . ten . . . 18 . . . N. N. Oberst.

Vorstehenden Fourier habe ich pflichtmäßig ärztlich untersucht, und für diese Charge tauglich befunden. Sign. ut supra N. N. Arzt.

Vorstehender Fourier ist mir gehörig vorgestellt, von mir vorschristmäßig geprüft, und zu Fouriers-Diensten fähig befunden worden, daher derselbe unter dem in margine angemerkten Datum bey dem N. N. Regiment gehörig in Stand und Gebühr zu nehmen ist.

Sign. ut supra N. N. Feldkriegs-Commissär.

**A s s e n t = L i s t e**

über nachstehenden, auf den Abgang vom completten Stande neu aufgenommenen Unterarzt.

Den . . . ten . . . 18 . . . N. N. gebürtig von . . . Geburtsjahr . . . Religion . . . Standes . . . Profession, hat in dem N. N. bereits N. Jahre gedient.

Sign. N. N. am . . . ten . . . 18 . . . N. N. Oberst.

Vorstehenden Unterarzt habe pflichtmäßig geprüft, und zu dieser Charge tauglich befunden.

Sign. N. N. am . . . ten . . . 18 . . . N. N. Stabsarzt.

Vorstehender Unterarzt wurde mir gehörig vorgestellt, und da derselbe nach vorher gegängener Prüfung für die Charge tauglich befunden ward, so habe denselben unter dem in margine angemerkten Tage für obiges Regiment assentirt.

Sign. N. N. am . . . ten . . . 18 . . . N. N. Feld-Kriegs-Commissär.

N. N.

Formulare Nr. 1.

Regiment.

**A s s e n t = L i s t e**

über nachstehende assentirte Kimonten.

Tag des Zuwachses.	Nr. der Pferde.	Farbe und Zeichen.	Geschlecht.	Jahre alt.	Maß.			Erkauft worden		Superarbitirt worden von	Stück.
					Fauft.	Zoll.	Strich.	von	um		
								fl.	Fr.		

Vorstehende, mit Farbe, Geschlecht, Alter und Maß beschriebene . . . Stück Kimonten sind von N. N. dem obigen Regiment richtig übergeben worden. Sign. den . . . ten . . . 18 . . . N. N. Commandant.

Vorstehende . . . Stück Kimonten habe pflichtmäßig visitirt und ohne sichtbare Defecte zu allen k. k. Feldkriegs-Cavallerie-Diensten für tauglich befunden. Sign. wie oben. N. N. Oberschmied.

Vorstehende . . . Stück Kimonten habe, nach dem mir solche vorgeführt und diensttauglich befunden worden sind, unter dem . . . ten . . . 18 . . . für das obige Regiment assentirt, und kommen daselbst von dem obenangesezten Datum in Stand und Gebühr zu nehmen.

Sign. wie oben.

N. N. Feld-Kriegs-Commissär.

